

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1749

### **Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner, Dornach Aufhebung, Löschung im Handelsregister**

---

#### **1. Feststellungen**

Mit öffentlicher Urkunde vom 5. Mai 1988 wurde die "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner", mit Sitz in Dornach, errichtet. Die Stiftung bezweckt gemäss Ziffer 2. der Stiftungsurkunde:

"... die Förderung des Gedankengutes und des künstlerischen Schaffens von Rudolf Steiner durch Verbreitung seines gesamten Werkes (insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Publikationen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, etc.)."

Weil die Stiftung nur noch über ein geringes Vermögen verfügte, mit dem sich der Stiftungszweck nicht mehr erreichen liess, hatte der Stiftungsrat der "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner" am 17. April 2004 beschlossen, die Stiftung aufheben zu lassen und das restliche Stiftungsvermögen der am 28. Dezember 2003 gegründeten Gesellschaft "Gelebte Weihnachtstagung – Gesellschaft zur Bewahrung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft 1923/25" zu übertragen. Der Vorstand der Gesellschaft "Gelebte Weihnachtstagung – Gesellschaft zur Bewahrung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft 1923/25" hat mit Brief vom 10. Mai 2006 bestätigt: "Der in Ihrem Brief 7.2.2005/Ig genannten Anforderung entsprechend bestätigen wir Ihnen, dass wir das im beiliegenden Vermögens-Ausweis per 31. Dezember 2005 aufgeführte Stiftungsvermögen im Gesamtbetrag von 13'959.70 Franken von der aufzulösenden Stiftung erhalten haben. Wir erklären hiermit, dass wir dieses Vermögen dem in der Stiftungsurkunde Art. 2 genannten Zweck (Förderung des Gedankengutes und des künstlerischen Schaffens von Rudolf Steiner...) gemäss verwenden werden."

#### **2. Erwägungen**

Gemäss Art. 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Die Stiftung wies per 31. Dezember 2005 nur noch ein geringes Stiftungsvermögen aus. Der Stiftungsrat der "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner" hat deshalb an seiner Sitzung vom 17. April 2004 beschlossen, die Stiftung aufzuheben und das restliche Stiftungsvermögen der am 28. Dezember 2003 gegründeten Gesellschaft "Gelebte Weihnachtstagung – Gesellschaft zur Bewahrung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft 1923/25" zu übertragen. Der Vorstand der Gesellschaft "Gelebte Weihnachtstagung – Gesellschaft zur Bewahrung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft 1923/25" hat mit Brief vom 10. Mai 2006 bestä-

tigt, das restliche Stiftungsvermögen im Betrag von 13'959.70 Franken von der aufzulösenden Stiftung erhalten zu haben und dieses Vermögen dem in der Stiftungsurkunde Art. 2 genannten Zweck (Förderung des Gedankengutes und des künstlerischen Schaffens von Rudolf Steiner...) gemäss zu verwenden. Die Liquidation der Stiftung ist abgeschlossen.

Die "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner" ist somit vermögenslos und kann ihren Zweck nicht mehr erreichen. Sie wird aufgehoben und ist im Handelsregister zu löschen. Die Aufsichtsbehörde hat am 5. September 2006 die Schlussrechnung der "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner" zur Kenntnis genommen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 ZGB, §§ 49 und 52 Abs. 1 Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1), Art. 104 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (SR 211.411) und § 43<sup>bis</sup> des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 3.1. In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 ZGB wird die "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner", mit Sitz in Dornach, aufgehoben, die Liquidation der Stiftung ist abgeschlossen.
- 3.2. Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ersucht, die "Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner", mit Sitz in Dornach, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3. Die Gebühr für diesen Beschluss ist bereits abgegolten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

"Stiftung zur Förderung des Werkes von Rudolf Steiner", z.H. Stiftungsrat, p.A. Herrn Peter Schlegel (Kontrollstelle), Güeterstalstrasse 19, 8133 Esslingen